

**Protokoll der 14. Sitzung des Arbeitskreises „Umsetzung Basel II“;  
27. November 2006, WestLB, Düsseldorf**

Dauer: 10:30 bis 16:45 Uhr

Vorsitz: Herr Vollbracht, Deutsche Bundesbank  
Herr Link, BaFin (in Vertretung für Herrn Güldner)

<u>Teilnehmer:</u>	Herr von Kenne	BdB
	Herr Dr. Luxenburger	Deutsche Bank
	Herr Dr. Knippschild	Dresdner Bank
	Herr Gilles	Commerzbank
	Herr Dr. Mielk	BVR
	Herr Altenbäumker	BVR
	Herr Dr. Reinhardt	DZ Bank
	Herr Schmitz	WGZ Bank
	Herr Konesny	DSGV
	Herr Dr. Göbel	DSGV
	Herr Webers	WestLB
	Herr Saure	Stadtsparkasse Köln
	Herr Stein	VÖB
	Herr Dr. Hannemann	VÖB
	Herr Dr. Rohmann	Helaba
	Herr Ströhlein	BayernLB
	Herr Dr. Marburger	vdP
	Herr Pfau	vdP
	Herr Dr. Follak	HypoRealEstate
	Herr Dr. Gebhard	BaFin

Herr Dr. Funkel	BaFin
Herr Struck	BaFin
Herr Hillen	Deutsche Bundesbank
Herr Baum	Deutsche Bundesbank
Herr Flach	Deutsche Bundesbank
Frau Pluto	Deutsche Bundesbank
Frau König (tw., telefonisch)	Deutsche Bundesbank

## **I. Sachstand Umsetzung Basel II**

Herr Vollbracht berichtet, dass die Änderungen des KWG im Rahmen des CRD-Umsetzungsgesetzes am 22.11.2006. im Bundesanzeiger veröffentlicht wurden. Die Solvabilitätsverordnung (SolV) und die Groß- und Millionenkreditverordnung (GroMKV) sei auf Arbeitsebene im Entwurf fertig gestellt und habe die Rechtsförmlichkeitsprüfung durchlaufen. Zudem sei in der vergangenen Woche das Benehmen mit der Deutschen Bundesbank (BBk) hergestellt worden. Die Verordnungen müssten nun in Reinschrift ausgefertigt und vom Bundesfinanzminister unterschrieben werden; anschließend erfolge die Veröffentlichung im Bundesanzeiger.

## **II. Künftige Struktur des Arbeitskreises „Bankenaufsicht“**

Hinweis: Den Mitgliedern des Arbeitskreises liegt zu diesem Tagesordnungspunkt der Entwurf einer Geschäftsordnung für den künftigen „Arbeitskreis Bankenaufsicht“ vor (dem Protokoll als Anlage beigefügt).

Der Vertreter eines Verbandes stellt die Notwendigkeit einer Geschäftsordnung in Frage, da es sich bei dem Arbeitskreis um ein informelles Gremium handle. Im Übrigen sei man auch bislang ohne eine Geschäftsordnung ausgekommen. Herr Vollbracht antwortet, dass der künftige Arbeitskreis (AK) nach Auffassung der Aufsicht durchaus „Spielregeln“ brauche, die Aufsicht sei aber offen, wie diese bezeichnet würden. Der bisherige Arbeitskreis habe ein „Mandat“ gehabt. Die Aufsicht sei aber gerne bereit, über die Bezeichnung der „Verfahrensregeln“ nochmals nachzudenken.

Ein weiterer Verbandsvertreter regt an, die Anzahl der AK-Mitglieder pro Verband in §2 der Geschäftsordnung festzuschreiben. Mit der bisherigen Anzahl von vier Mitgliedern pro Verband sei man gut gefahren. Herr Vollbracht sagt zu, dies entweder in der Geschäftsordnung oder im Anschreiben an die Verbände klarzustellen. Weiterhin empfindet der Verbandsvertreter die vorgeschlagene Abstimmungsfrist von zwei Wochen als zu kurz, adäquater wären aus seiner Sicht drei Wochen. Der Vertreter eines Instituts unterstützt diesen Wunsch und schlägt vor,

diese Frist zumindest im Einzelfall bei komplexen Fragestellungen / Urlaubsvertretung auf drei Wochen verlängern zu können. Herr Vollbracht sagt zu, dies aufzunehmen.

Weiterhin werden die vorgeschlagenen Formate für Auslegungsentscheidungen von mehreren Mitgliedern als zu formal und bürokratisch kritisiert. Ein Vertreter der Aufsicht merkt an, dass das vorgeschlagene Format in den Fachgremien (FG) verwendet werden sollte, in denen es sich bewährt habe. Auch im Arbeitskreis sollte es für das Einbringen neuer Auslegungsfragen und –vorschläge der Regelfall sein, Kommentare zu eingebrachten Vorschlägen müssten nicht in dem Format versandt werden. Herr Vollbracht bekundet die Bereitschaft der Aufsicht, für Auslegungsvorschläge aus der Mitte des Arbeitskreises zunächst auf die feste Formatvorgabe zu verzichten. Sollte sich in der Arbeitspraxis herausstellen, dass aus arbeitsökonomischen Gründen die Verwendung einer festen Formatvorlage unumgänglich sei, werde man darauf zurückkommen.

Der Vertreter eines Instituts schlägt vor, die Geschäftsordnung dahingehend zu ändern, dass der AK nicht mehr selbständig FG-Vorschläge materiell ändern könne, sondern entsprechende Punkte im Regelfall an das betroffene FG zurück verwiesen werden. Ein Vertreter der BaFin gibt zu bedenken, dass durch dieses Vorgehen eine erhebliche Verzögerung bei der Behandlung von Auslegungsfragen eintreten könne. Der Vertreter des Instituts hält dagegen die ggf. eintretende Verzögerung der Entscheidungen im Interesse einer sachgerechten Entscheidung für vertretbar.

Zudem sollte in §5 vermerkt werden, dass auch AK-Mitglieder Vorschläge einreichen können; letztere sollten nicht nur aus den FG kommen können. Weiterhin sollte sich aus der Übersendung von Vorschlägen jeweils klar ergeben, ob ein Papier zur schriftlichen Entscheidung oder zur Vorbereitung der mündlichen Diskussion im AK versandt würde. Ein anderer Institutsvertreter bittet im Zusammenhang mit Auslegungen im schriftlichen Umlaufverfahren um Klarstellung, dass keine Antwort „Enthaltung“ und nicht „Zustimmung“ bedeute.

Ein Verbandsvertreter hält die Geschäftsordnungen für die FG nach §1 Nr.3 für überflüssig. Herr Vollbracht erwidert darauf, dass auch die FG „Verfahrensregeln“ bräuchten; wie diese benannt seien, wäre jedoch nachrangig. Der Verbandsvertreter

regt zudem eine Klarstellung der Abstimmungen im AK an (Mehrheit der Mitglieder oder der Anwesenden), die zugesagt wurde, und erbittet zudem eine Klarstellung, wie die Einladung potentieller Gäste nach §3, Nr.7 erfolgen soll. Hierzu erwidert Herr Vollbracht, dass sich potentielle Gästeeinladungen i.d.R. aus der Diskussion sehr spezieller Themen in den FG ergeben dürften.

Herr Vollbracht sagt zu, die Geschäftsordnung im Lichte der Kommentare zu überarbeiten und für eine weitere, kurze Kommentarrunde zu versenden.

Der Vertreter eines Verbandes weist auf eine Inkonsistenz zwischen dem Konzeptpapier zur Neuausrichtung des AK und der jetzigen Geschäftsordnung hin. In dem Konzeptpapier sei noch von einer Beratung des AK auch in Rechtssetzungsverfahren gesprochen worden, die Geschäftsordnung spreche nun nur noch von der Beratung bei der Auslegung von Gesetzen oder Verordnungen. Letzteres sei auch die Lesart gewesen, die sein Verband immer präferiert habe, da sonst die gesetzlich vorgeschriebene Konsultation der Verbände bei neuen Regelungsvorhaben faktisch ausgehöhlt werde. Zudem empfinde er die Anlehnung der neuen AK-Struktur an die drei Baseler Säulen für die Zukunft zu eng und hält auch die vorgesehene Berichtsstruktur des FG ABS an das FG Kredit für eher ungünstig, weil damit eine weitere Entscheidungsebene eingezogen würde. Er und weitere Institutsvertreter äußern generelle Bedenken, dass das FG Kredit ein zu breites Aufgabenspektrum habe; das „Unter“-FG ABS zeige auch in diese Richtung. Ein anderer Institutsvertreter widerspricht dieser Auffassung und unterstützt die Anbindung des FG ABS an das FG Kredit, weil damit Verbriefungsfragen der Nimbus des „Besonderen“ genommen werde.

Im Ergebnis einigt sich der Arbeitskreis darauf, das FG ABS auch künftig direkt an den AK berichten zu lassen; das FG Kredit soll in dem vorgeschlagenen breiteren Aufgabenspektrum erhalten bleiben und vorerst keine weiteren Untergremien bilden. Die Aufsicht ist jedoch grundsätzlich offen, bei Bedarf weitere Fachgremien zu gründen, z.B. für Handelsbuchthemen.

Im Hinblick auf die Einbindung des AK in Rechtsetzungsverfahren und laufende Verhandlungen auf internationaler und europäischer Ebene sagt Herr Vollbracht, dass der zeit- und industrienaher Input der Aufsicht in den Verhandlungen der

Vergangenheit stark geholfen habe. Der AK soll jedoch – wie bisher – nicht die formalen Konsultationen und Informationsveranstaltungen der Aufsicht mit dem ZKA und anderen Verbänden ersetzen. Mehrere Vertreter der Verbände kritisieren diesen Ansatz mit der Befürchtung, dass die Konsultation der Verbände durch den AK ausgehöhlt werden könnte und zum bloßen formalen Akt werde. Zudem würden sich Industrie- und Verbandsvertreter im AK unabgestimmt und informell äußern; die formale und politische Meinungsbildung solle weiterhin über die offiziellen Konsultationen geschehen. Der Vollbracht entgegnet darauf, dass genau diese zweistufige Vorgehensweise von der Aufsicht nicht in Frage gestellt werde, dass ihr jedoch – im Interesse der Kreditwirtschaft – das breite, über den AK eingefangene Meinungsbild für Regelungsvorhaben auf europäischer und nationaler Ebene wichtig sei –, und zwar vor und unabhängig von den jeweiligen formalen Konsultationen. Ggf. müsse man in der Geschäftsordnung genauer herausarbeiten, dass der AK einerseits Beratung zur Auslegung zu schon bestehenden Regeln geben soll und die Mitglieder hierbei Voten abgeben, andererseits aber auch als Beratungsgremium ohne Voten für neu aufkommende Themen vor Veröffentlichung entsprechender Konsultationspapiere / Entwürfe genutzt werden könne. Für letztere würden die formalen Konsultationsprozesse mit den Verbänden nach Veröffentlichung der Entwürfe nicht in Frage gestellt.

Der Vertreter eines Instituts regt an, in der Geschäftsordnung folgende drei Aspekte auseinander zu halten und die Einbindung des AK jeweils genau zu beschreiben:

- in welcher Weise werden neue Regelungen aus Basel, Brüssel und Berlin (BMF) sowie neue Leitlinien aus London (CEBS) diskutiert?
- wann geschieht Gestaltung neuer Regelungen, wann Auslegung bestehender Regeln?
- welchen Charakter haben jeweils die Meinungsäußerungen im AK?

Die Vertreter der Aufsicht sagen zu, diese Überlegungen in das Konzeptpapier und, soweit nötig, in die Geschäftsordnung aufzunehmen. Zudem werde den Verbänden zeitnah ein Schreiben mit der Bitte um Nominierungen für den neuen AK übersandt.

### **III. Berichte aus der Arbeit der FG**

#### **FG IRBA**

Herr Struck stellt die Ergebnisse der letzten FG-Sitzung vor: Nach einem entsprechenden Arbeitsauftrag des AK habe sich das FG intensiv mit Vereinfachungen der Floor-Berechnung während der Jahre 2007 bis 2009 befasst. Das FG schlägt vor, die Berechnungen nach altem Grundsatz I (GS I) zu vereinfachen („GS I QIS“). Einige Industrievertreter haben noch Verständnisfragen zu den vorgestellten Diskussionspunkten. Sie interpretieren, dass „GS I QIS“ nur einmal jährlich näherungsweise gerechnet werden müsse mit dem gemeinsamen Verständnis, dass die Näherungen im Zeitablauf ungenauer würden, u.a. wegen ggf. nicht adäquater Abbildung neuer Produkte in der „GS I QIS“, die sich aufgrund dann fehlender Auslegungen der BaFin zur Behandlung dieser Produkte in der „Altwelt“ des GS I zwingend ergäben. Zwischen den Jahrestermenin würde der GS-I-Floor durch Skalierung mit Hilfe der in der im Zuge der Bestimmung der Mindesteigenkapitalanforderungen nach Solvabilitätsverordnung (SolvV) ermittelten Zahlen erkennbaren Portfolioveränderungen bestimmt werden. Je näher ein Institut mit seinen Mindesteigenkapitalanforderungen den Floors kommt oder je geringer die Kapitaldecke ist, umso genauer und häufiger muss dieses Institut die GS-I-Floors berechnen. Ein Vertreter der BaFin ergänzt, dass konkrete Fallgestaltungen jedoch einer allgemeinen Auslegung nicht zugänglich seien und daher im Einzelfall mit dem zuständigen Fachaufseher besprochen werden sollten. Zur Ermittlung der Floors während der Jahre 2007 bis 2009 wird das FG einen Auslegungsvorschlag erarbeiten.

Danach stellte Herr Struck das Stresstestpapier des FG vor. Ein Institutsvertreter kritisierte, dass die Erwartungen an den Maßnahmenplan immer noch zu unkonkret seien. Herr Struck entgegnete, dass dies beabsichtigt sei, um den Instituten die nötige Flexibilität zu geben. Der Institutsvertreter erbat zudem weitere Klarstellungen bzgl. des Beispiels am Ende des Papiers, aus dem man eine Indikation zur Pflicht für mehrjährige Stresstests herauslesen könne. Zudem sei das Fehlen der Auswirkungen auf die RWA ungewöhnlich. Ein Vertreter der Aufsicht antwortete, dass diese Pflicht nicht generell bestünde, sondern dass der Zeithorizont für Stresstests kompa-

tibel mit dem bank- und portfolioindividuellen Steuerungshorizont sein solle. Dies würde seitens der Aufsicht noch explizit formuliert. Eine Vertreterin der BBk erläutert, dass mit dem Beispiel gerade angedeutet werden sollte, dass auch eine mögliche Reduzierung der Eigenkapitalausstattung und nicht nur eine mögliche Erhöhung der Mindesteigenkapitalanforderungen integraler Bestandteil der Stresstests seien. Das Beispiel könne aber gerne um Aspekte der Mindesteigenkapitalanforderungen ergänzt werden. Auf Wunsch eines Verbandsvertreters soll zudem klargestellt werden, dass Stresstestergebnisse institutsintern (an die Entscheidungsgremien) und nicht extern berichtet werden müssen, so wie es auch in der SolvV gefordert ist. Das Papier wurde erneut an das Fachgremium IRBA zurückverwiesen.

Herr Struck stellt abschließend den Auslegungsvorschlag zur Frage vor, wann ein IRBA-Institut die Forderungen eines Förderinstituts dauerhaft von der Anwendung des IRBA ausnehmen darf. Ein Verbandsvertreter stellt in Frage, ob diese Ausnahmen bankenaufsichtlich sinnvoll seien; schließlich sollten doch auch Förderbanken an der Messung ihrer Risiken interessiert sein. Zudem äußert er Bedenken wegen Wettbewerbsaspekten zwischen den Sektoren. Herr Struck verweist auf die Rolle der Förderinstitute für die staatliche Wirtschaftsförderung. Ferner könnten die Förderinstitute aufgrund ihres Förderauftrags mitunter die Förderkredite nicht in ein internes Ratingsystem einbeziehen, das die Anforderungen zur internen Verwendung erfüllt. Vor diesem Hintergrund sei die vorgestellte Privilegierung hinnehmbar. Der Verbandsvertreter zeigt sich mit dieser Interpretation nicht einverstanden. Die übrigen Mitglieder des Arbeitskreises befürworteten dagegen die Auslegung ausdrücklich oder erheben keine Einwände. (Anmerkung: Die BaFin hat zwischenzeitlich eine Auslegungsentscheidung entsprechend dem Auslegungsvorschlag getroffen.)

## **FG Sicherheiten**

Herr Flach stellt den Vorschlag der Institutsvertreter im FG vor, Lebensversicherungen von Gesellschaften, die der deutschen Aufsicht unterliegen, analog zu den gewerblichen Realsicherheiten im Standardansatz und Basis-IRBA mit einem alternativen Risikogewicht von 50% anzurechnen, sofern die Lebensversicherungsgesellschaft selbst kein Rating oder ein Rating der Bonitätsstufe 3 oder schlechter aufweist. Diese Vorgehensweise sei zwar nicht explizit in der CRD

erwähnt, aufgrund des sehr niedrigen Risikogehalts der Sicherheit (Deckungsstock etc.) wird das Vorgehen jedoch für adäquat gehalten.

Einige Instituts- und Verbandsvertreter geben zu bedenken, dass die Beschränkung auf Anbieter, die der deutschen Aufsicht unterliegen, europarechtlich bedenklich sei. Das FG solle vielmehr allgemeine Kriterien entwickeln, die Lebensversicherungen erfüllen müssen, um in den Genuss des alternativen Risikogewichts zu kommen. Ein Vertreter der BaFin macht dagegen darauf aufmerksam, dass eine vom Wortlaut der SolvV und der Richtlinienvorgabe abweichende Handhabung im Wege der Auslegung allenfalls dann in Betracht komme, wenn aufgrund von Besonderheiten deutscher Lebensversicherungsunternehmen eine Auslegung nach dem Wortlaut zu einem unverhältnismäßigen Ergebnis führe. Ein anderer Vertreter der BaFin merkt an, dass für die Beurteilung des Vorschlags der Institutsvertreter im FG Sicherheiten wesentlich sei, inwieweit Entscheidungen der BaFin im Sinne des Vorschlag rechtmäßig wären und inwieweit man sich im „Geleitzug“ mit anderen europäischen Aufsehern bewege.

Zur Begründung für die von den Institutsvertretern im Fachgremium vorgeschlagene Behandlung von Lebensversicherungen regt Herr Vollbracht eine umfassende Sachverhaltsaufklärung an, wie die Rahmenbedingungen zur Sicherung der Leistungen aus Lebensversicherungen in anderen Länder ausgestaltet sind. Das Thema könne in der aktuellen Sitzung nicht finalisiert werden.

Herr Flach stellt einen weiteren Vorschlag der Institutsvertreter im FG vor, Lebensversicherungen im fortgeschrittenen IRBA und im Mengengeschäft – im Gegensatz zu den Vorgaben der CRD – wahlweise auch als Garantie der Lebensversicherungsgesellschaft und somit über den PD-Substitutionsansatz anrechnen zu dürfen, da diese Anrechnung in der Regel konservativer sei, den betroffenen Instituten intern jedoch konsistente Prozesse erlaube.<sup>1</sup> Herr Vollbracht

---

<sup>1</sup> Nach CRD und auch SolvV *müssen* Lebensversicherungen bei Nutzung aufsichtlicher Verlustquoten für Ausfall („Basis-IRBA“) wie Garantien über den PD-Substitutionsansatz angerechnet werden, während sie bei Nutzung prognostizierter Verlustquoten bei Ausfall („fortgeschrittener Ansatz“, Mengengeschäft) *nicht* über diesen angerechnet werden *dürfen*, sondern nur über die LGD. Basis-IRBA-Banken mit Mengengeschäft stehen damit vor dem Problem, dass sie für die Anrechnung von Lebensversicherungen zwei vollkommen unterschiedlichen Methoden, Datensammlungen etc. implementieren müssten. Diese komplexe und wenig praxisfreundliche Regelung ist Ausdruck eines unter großen Mühen gefundenen Kompromisses mit den Partnern in der EU.

sagte, dass man auch dieses Problem wegen oder o.g. Gründe in dieser Sitzung nicht abschließend behandeln könne.

Zuletzt stellt Herr Flach einen neuen, dreistufigen Vorschlag des Fachgremiums zum Monitoring und zur Neubewertung von Wohneigentum vor:

1. Nach den Vorgaben der CRD müssen Wohnimmobilien dann neu bewertet werden, wenn deren Marktwerte wesentlich gesunken sind. Laut Vorschlag des Fachgremiums soll ein wesentliches Absinken dann vorliegen, wenn die Marktwerte innerhalb von bis zu drei Jahren um mehr als 20% fallen.
2. Die von wesentlichen Wertschwankungen betroffenen Immobilien müssen dann nicht neu bewertet werden, wenn der Beleihungsauslauf kleiner 40% ist oder die Höhe des besicherten Kredits oder der Wert der Immobilie kleiner als 30.000€ ist (Bagatellregelung).
3. Immobilien, die nicht unter die Bagatellregelung fallen, müssen dann tatsächlich neu bewertet werden, wenn festgestellt wird, dass die Annahmen, die der Ermittlung des Beleihungswerts zugrunde lagen, nicht mehr zutreffend sind. Diese Pflicht zur Neubewertung kann ein Institut auch dadurch erfüllen, dass es die Bewertung aller betroffenen Immobilien für Zwecke der Ermittlung der Mindesteigenkapitalanforderungen pauschal um die beobachtete Marktschwankung absenkt.

Für das Monitoring im ersten Schritt können die Banken etwaige Verbandskonzepte nutzen, sie können jedoch auch andere (eigene) Methoden verwenden.

Einige Verbandsvertreter regen an, die absolute Bagatellgrenze höher anzusetzen (300.000€). Dem widerspricht Herr Flach, weil damit der Ausnahmecharakter der Bagatellregelung verloren ginge. Nach obigem Stufenschema müsse ohnehin nur ein Teil der Immobiliensicherheiten neu bewertet werden; für diesen Teil dann noch eine sehr großzügige absolute Bagatellregelung – zusätzlich zu der allgemeinen relativen Bagatellregelung von 40% Beleihungsauslauf- sei nicht mehr risikoadäquat. Danach wird der Vorschlag des FG angenommen.

Herr Flach teilt mit, dass das FG noch eine weitere Sitzung am 13.12. 2006 geplant habe, auf der die obigen offenen Punkte diskutiert werden sollen. Ein weiterer, noch

nicht bearbeiteter Punkt sei die Ausgestaltung der Anerkennungskriterien für abgetretene Forderungen. Dieser Punkt werde voraussichtlich erst in der neuen Struktur im FG Kredit diskutiert werden.

### **FG MaRisk**

Herr Link berichtet, dass eine FG-Sitzung mangels einer ausreichenden Zahl von Themen kurzfristig abgesetzt wurde. Weitere Sitzungstermine würden anberaumt, sobald sich ein tagfüllendes Programm ergibt. Er appelliert in diesem Zusammenhang an die Industrie, offene Punkte laufend an die Leiter der Fachgremien zu kommunizieren.

Das CEBS-Papier zum Outsourcing sei jetzt in der finalen Phase. Sondersitzungen des FG zur Outsourcing-Thematik sollen nach gegenwärtiger Planung im Februar / März 2007 stattfinden. Danach solle es eine kurze öffentliche Konsultation der überarbeiteten MaRisk (inkl. Outsourcing) geben, die dann Ende des 2.Quartals 2007 veröffentlicht werden könnten.

Ein Verbandsvertreter fragte nach dem Stand des CEBS-Papiers. Ein Vertreter der Aufsicht erläuterte, dass es keine großen Änderungen im Vergleich zum Konsultationspapier gegeben hat und dass mit der Veröffentlichung jeden Tag gerechnet werde.

### **FG Operationelle Risiken**

Herr Link berichtet, dass es seit dem letzten AK eine Sitzung gegeben habe, von der es jedoch wegen personeller Engpässe aufgrund der angelaufenen AMA-Prüfungen noch kein Protokoll bzw. überarbeitete Empfehlungen gebe. Diese würden fertiggestellt, sobald die Zeit es erlaube, und auf der nächsten Sitzung des AK oder bei Bedarf im schriftlichen Umlaufverfahren abgestimmt.

### **FG Offenlegung**

Herr Hillen stellt dar, dass das FG seine Arbeit im Wesentlichen beendet habe. Derzeit werden die Offenlegungsempfehlungen und Anwendungsbeispiele an den aktuellen Stand der SolvV angepasst, die Arbeiten seien weitestgehend erledigt. Es

gebe kleine Änderungen bei den Offenlegungsempfehlungen für Kontrahentenrisiken im Handelsbuch (OTC-Derivate) und bei der Forderungsklassenzuordnung. Eine Veröffentlichung erfolge in Kürze.

Es seien keine weiteren Sitzungen geplant, aufkommende Fragen würden im schriftlichen Umlaufverfahren diskutiert. Derzeit stünden einige Spezialfragen zur Offenlegung von Verbriefungen (Offenlegung primär auf der Originatoreseite, weniger bei den Investoren, Umsatzgrößenangaben bei revolvingenden Strukturen) sowie der Marktrisikopositionen von Nicht-Handelsbuch-Instituten (Offenlegung von FX- und Rohwarenpositionen, nicht jedoch von Zins- und Aktienpositionen) auf der Tagesordnung. Zudem überlege das FG, ob es eine Liste von Anforderungen aus Rechnungslegung / IFRS erstelle, die mit Baseler Offenlegungsanforderungen korrespondieren. Das FG sei selbstverständlich weiterhin offen für Fragen aus der Industrie.

## **FG Verbriefungen**

Herr Dr. Funkel stellt die Ergebnisse der letzten Sitzung des FG am 16.11. 2006 vor.

Hinsichtlich des für eine anrechnungserleichternde Berücksichtigung einer Verbriefungstransaktion erforderlichen wesentlichen Risikotransfers wurde klargestellt, dass diese Anforderung auch nach Beginn der Transaktion ständig zu erfüllen ist, aber das Vorliegen dieser Voraussetzung bei unverändertem Portfolio keines fortlaufenden und erneuten Nachweises bedarf. Eingetretene Unterschreitungen der für den ursprünglichen Nachweis des wesentlichen Risikotransfers maßgeblichen Schwellen sind unschädlich, wenn sie allein auf das Amortisationsverhalten des verbrieften Portfolios oder auf Ratingänderungen zurückzuführen sind. Gleiches gilt für im Zuge reiner Marktpflegeaktivitäten entstandene Veränderungen, bei denen es sich also nicht um einen kontinuierlichen Aufbau längerfristig gehaltener Positionen in dieselbe Verbriefungstransaktion handelt. Herr Dr. Funkel berichtet weiterhin, dass das FG sich nunmehr doch gegen eine Ergänzung des im SolvV-E enthaltenen Regelbeispiels für einen wesentlichen Risikotransfer um weitere normierte Regelbeispiele entschieden habe. Vielmehr sollen bei Bedarf ausgewählte Gestaltungen bzw. Konstellationen im Wege einer Auslegungsentscheidung zur SolvV entschieden und veröffentlicht werden. Herr Dr.

Funkel weist die Industrievertreter jedoch darauf hin, dass es nicht Ziel und Aufgabe des FG sei, einzelne, bankspezifische Transaktionen auf die Wesentlichkeit zu prüfen – Regelbeispiele könnten nur für „typische“ Transaktionen entwickelt werden, deren Veröffentlichung auch für eine breitere Öffentlichkeit von Nutzen sei.

Für den IAA habe das FG als Bemessungsgrundlage für die Kapitalunterlegung von nicht voll ausgeschöpften Ankaufszusagen oder Liquiditätslinien noch einmal ausdrücklich die grundsätzliche Maßgeblichkeit der Höhe der extern mitgeteilten Linie bestätigt. Die Berücksichtigung bankeigener Schätzungen von Konversionsfaktoren oder Ziehungswahrscheinlichkeiten sei nicht möglich. Allerdings schlage das FG vor, den Ansatz einer entsprechend niedrigeren Bemessungsgrundlage zuzulassen, soweit ein als Liniensteller fungierendes Institut seine mögliche Inanspruchnahme aufgrund vertraglicher Gestaltung und wirksamer Prozesse nachweisbar begrenzen könne. Ein weiterer den IAA betreffender Vorschlag des FG ist, unter der Voraussetzung einer konsistenten und entsprechend dokumentierten Vorgehensweise zuzulassen, wenn die Annahmen eines Instituts zu Ratings bzw. Ausfallwahrscheinlichkeiten von konkreten Einzelnamen/Transaktionsbeteiligten (z.B. im Zusammenhang mit der Berücksichtigung von Kreditversicherern für das Asset-Ausfallrisiko oder mit der Quantifizierung des Veritätsrisikos) im Rahmen des IAA entweder auf Basis von Ratingagentureinschätzungen (also externe Schuldnerbonitätsbeurteilungen) oder auf Basis der aus einem geeigneten Ratingsystem generierten internen Ratingeinstufung des Einzelnamens basieren.. Auf Nachfragen erläutert Herr Dr. Funkel, dass in den Banken eine „Gemengelage“ aus vorliegenden externen und internen Ratings vorherrsche, weshalb sich im Rahmen von IAA-Prüfungen bereits die Frage des Vorrangs einer der beiden Inputgrößen für die Quantifizierung des Asset- oder Veritätsrisikos gestellt habe. Die Konsistenzvorgabe beziehe sich lediglich darauf, dass eine Bank bei gleichzeitigem Vorliegen eines internen und externen Ratings für alle Schuldner einheitlich entscheiden müsste, ob das interne Rating das externe schlägt oder umgekehrt. Liegt nur ein Rating vor, solle dieses verwendet werden.

Herr Funkel stellt danach den Vorschlag des FG für Kriterien für ein „öffentlich verfügbares“ Rating von Transaktionen vor. Hierzu müsste das Rating durch die Ratingagentur veröffentlicht sein, um die Marktdisziplin zu stärken, ein ausschließlich von der betroffenen Bank veröffentlichtes Rating erfülle diesen Zweck nicht.

Am Ende wurden die derzeit noch ausstehenden offenen Fragen dargestellt, die das FG vordringlich, also in seinen nächsten Sitzungen, behandeln will. Auf Nachfrage sagt Herr Funkel, dass sein Ziel sei, möglichst viele dieser Fragen bis zum ersten Meldetermin unter dem neuen SolvV-Regime beantwortet zu haben; das FG sei hierbei jedoch auf die Zuarbeiten der „Paten“ aus der Industrie für die einzelnen Themen angewiesen.

Der AK nimmt die präsentierten Empfehlungen des FG einschließlich der Auswahl der vordringlich zu behandelnden Fragestellungen zustimmend zur Kenntnis.

## **IV. Sonstiges**

### **Fortführung des Gentlemen's Agreement im Jahr 2007**

Der Vertreter eines Instituts trägt vor, dass die international tätigen Banken, die erst im Jahr 2008 in die Basel-II-Welt wechseln, für das Jahr 2007 an einem (letztmaligen) Testat der BaFin für ihre Basel-I-Kapitalquoten interessiert seien. Zwar gelte die CRD und damit auch die Äquivalenzerklärung der CRD ab 2007 für alle europäischen Kreditinstitute, auch für die, die laut CRD von ihrer Option Gebrauch machten, die Mindesteigenkapitalanforderungen in 2007 noch nach GS I zu berechnen. Diese Option gelte jedoch nur für die Mindesteigenkapitalanforderungen, nicht für die Ermittlung der aufsichtlichen Eigenkapitals, so dass die Eigenkapitalquoten für diese Banken zwei Sprünge (einmal in 2007 wegen einer geänderter Vorschriften zur Ermittlung des aufsichtlichen Eigenkapitals, ein weiteres Mal in 2008 wegen neuer Berechnung der Mindesteigenkapitalanforderungen) aufwiesen. Diese Volatilität in der Kapitalquote sei nach außen (z.B. gegenüber Ratingagenturen) sehr erklärungsbedürftig und könne sich negativ auf das Rating der Banken und damit auf ihre Refinanzierungsmöglichkeiten auswirken.

Herr Vollbracht stellt fest, dass von diesem Problem offensichtlich nur die Banken mit veröffentlichten BIZ-Quoten betroffen seien, die im nächsten Jahr die GS-I-Option nutzen und erst im Jahr 2008 zum IRB-Ansatz (direkt in der Form des „fortgeschrittenen IRB-Ansatzes“) beginnen. Institute, die schon in 2007 den IRB-Ansatz nutzen (nur der „Basis-IRBA“ steht zur Verfügung) könnten sich auf die Äquivalenzerklärung der CRD stützen. Dem wird von Seiten der Teilnehmer

zugestimmt. Herr Vollbracht sagt zu, das Problem nochmals aufsichtsintern zu diskutieren und die betroffenen Banken kurzfristig über das Ergebnis zu informieren.

### **Neue Kapitaldefinition in den Meldungen 2007**

Mehrere Vertreter der Institute bitten im Zusammenhang mit der Veröffentlichung der Eigenkapitalquote, bei Verwendung der GS-I-Option im Jahr 2007 auch das regulatorische Eigenkapital nach altem Recht ermitteln zu dürfen. Insbesondere würden beispielsweise neue Abzugsposten nach § 10 Abs. 6a KWG das regulatorische Kernkapital verringern, während eine potenzielle Ermäßigung der Mindesteigenkapitalanforderungen bei Fortnutzung des GS I in 2007 noch nicht zur Verfügung stünde. Eine Vertreterin der BBk erläutert, dass die zwei der seitens der Industrie genannten Abzugspositionen (IRBA Shortfall, Abzug bei bestimmten Verbriefungspositionen) im Jahre 2007 bei Verwendung der GS-I-Option Option nach § 339 Abs. 9 SolvV nicht zum Tragen kämen, da sie im GS I nicht vorgesehen sind.

Andere Änderungen des KWG seien unabhängig vom gewählten Ansatz von jedem Institut mit Beginn des Jahres 2007 zu berücksichtigen. Darunter falle beispielsweise die Änderung in § 10 Abs. 6 Satz 1 KWG, nach der bestimmte Risikopositionen hälftig vom Kern- und Ergänzungskapital abzuziehen sind. Diese Änderung im Gesetzestext habe lediglich klarstellenden Charakter und konkretisiere schon heute geltendes Recht. Eine Übergangsregelung könne hier nicht zugestanden werden.

Der Vertreter eines Instituts weist darauf hin, dass diese vermeintlich heute schon bestehenden Abzugspositionen in den heutigen Meldebögen – zumindest bei der für die BIZ-Quote relevante Kernkapitalsumme – nicht abgefragt würden. Sie würden lediglich in das „freie Kernkapital“ zur Ermittlung der ergänzenden Kapitalbestandteile eingebunden; dieses freie Kernkapital sei jedoch nicht die Bezugsgröße für die BIZ-Kernkapitalquote. Insofern bestehe durch die Neudefinition des Kapitalbegriffs tatsächlich eine Absenkung der veröffentlichten Kernkapitalquoten.

Ein weiterer Institutsvertreter erbittet eine Klarstellung, wie mit der 0%-Gewichtung gruppeninterner Kredite nach §10c KWG in 2007 bei GS-I-Optionsbanken umzugehen sei. Auch hier gebe es ja keine Übergangsfristen. Ein Vertreter der BaFin neigt zu der Interpretation, dass diese Regelung von GS-I-Banken im Jahr 2007 noch

nicht genutzt werden könne, da sie die Mindesteigenkapitalanforderungen und nicht das Eigenkapital betreffe. Herr Vollbracht weist auf das Erfordernis einer sorgfältigen Prüfung dieser Frage hin und sagt zu, dass die Aufsicht diesen beiden Fragen kurzfristig nachgehen und dem AK das Ergebnis mitzuteilen werde (ggf. noch in der 48. KW). *(Ergebnis der aufsichtlichen Prüfung: § 10c KWG nimmt Bezug auf die Risikogewichtung von KSA-Positionen und die Anwendung des IRBA. KSA und IRBA sind Verfahren zur Ermittlung von Eigenkapitalanforderungen, die erst mit der Ersetzung des Grundsatz I durch die SolvV zum 1.1.2007 zur Verfügung stehen. Damit kann ein Institut § 10c KWG nicht in Anspruch nehmen, wenn es das Wahlrecht nach § 339 Abs. 10 Satz 1 SolvV nutzt und im Jahr 2007 weiterhin die Ermittlung der Risikoaktiva auf Basis des Grundsatzes I ermittelt.)*

### **Anzeige der Nutzung des KSA in 2007**

Der Vertreter eines Verbandes fragt, inwieweit die Banken ohne IRBA-Zulassung ab Anfang 2007 der Aufsicht anzeigen sollten, ob sie im Jahre 2007 den neuen Standardansatz oder den GS I nutzen wollen. Ein Vertreter der Aufsicht erwidert, dass eine Anzeige bei der zuständigen Hauptverwaltung hilfreich sei; bei den kleineren Banken könne dies über eine Sammelanzeige der jeweiligen Regionalverbände erfolgen.

### **Zinsänderungsrisiken im Anlagebuch - Ermittlung von „Ausreißer-Instituten“**

Herr Link berichtet, dass BaFin und Bundesbank auf Fachebene ein Konzept zur Umsetzung des Art. 124 Abs. 5 CRD erarbeitet haben, das sich gerade in der Endabstimmung auf Leitungsebene befindet. Die Regelungen zum Zinsschock sollen noch in diesem Jahr konsultiert werden; vermutlich findet eine Anhörung in der 51. KW statt. Die Verbandsvertreter kritisieren die Kurzfristigkeit des Konsultationsprozesses.

## **Nacherhebung von Verlustdaten für Gewerbeimmobilien zur Nutzung des präferentiellen Risikogewichts von 50%**

Ein Verbandsvertreter stellt dar, dass die Verlustdatensammlung innerhalb des ZKA abgeschlossen wurde und das Ergebnis der Aufsicht in Kürze zur Verfügung gestellt werde.

## **Investmentfonds**

Herr Vollbracht bittet um Verständnis, dass man auf Wunsch des BMF nichts zum aktuellen Stand der SolvV-Regelungen zur Anrechnung von Investmentfonds sagen könne, solange die Verordnung nicht von Bundesfinanzminister unterzeichnet sei.

## **Anwendung der Waiverregelung (§2a KWG)**

Auf Nachfrage sagt Herr Vollbracht zu, dass von Seiten der Aufsicht ein Schreiben an die Verbände vorbereitet wird, in denen Details zur aufsichtlichen Meldung der Nutzung des Waivers sowie beizulegender Unterlagen zum Nachweis der Erfüllung der Waiver-Voraussetzungen enthalten sind.

## **Nächste Sitzung des AK**

Als nächster Sitzungstermin des dann neuen AK „Bankenaufsicht“ wird der 27.02.2007 vereinbart.

**Anlage**

Für das Protokoll: gez. Frau Pluto

## **Geschäftsordnung**

des Arbeitskreises Bankenaufsicht (AK)

### **§ 1**

#### **Aufgabe des AK**

1. Der AK hat die Aufgabe, die BaFin und die Bundesbank, die bei der Auslegung eng zusammen arbeiten, zu beraten und durch Ausarbeitung von Empfehlungen für die zukünftige Auslegung von Regeln zu unterstützen. Die Entscheidung über die Auslegung von Regeln der Bankenaufsicht trifft die BaFin nach Maßgabe des KWG. Sie ist durch die Empfehlungen des Arbeitskreises nicht in ihrer Auslegungshoheit eingeschränkt.
2. Der Arbeitskreis setzt spezialisierte Fachgremien (FG) für die von ihm für erforderlich gehaltenen Themengebiete ein. Er erhält Empfehlungen der FG, kann aber auch von sich aus Empfehlungen aussprechen.
3. Die FG geben sich eine eigene Geschäftsordnung, die sich an der Geschäftsordnung des AK orientieren soll und vom AK zu bestätigen ist.

### **§ 2**

#### **Vorsitz, Mitglieder und Gäste des AK**

1. Den Vorsitz im AK haben je ein Vertreter von BaFin und Bundesbank gemeinsam inne. Die Sitzungsleitung erfolgt regelmäßig im Wechsel durch einen der beiden Leiter.
2. Mitglieder des AK sind Vertreter der Verbände des ZKA und deren angeschlossener Mitgliedsinstitute sowie Vertreter von BaFin und Bundesbank.
3. Die Vertreter der Verbände des ZKA und der angeschlossenen Mitgliedsinstitute werden auf Vorschlag des jeweiligen Verbands benannt. Weitere Vorschläge können dem AK unterbreitet werden.

Die Gesamtzahl der Mitglieder darf die Arbeitsfähigkeit des AK nicht in Frage stellen.

4. Die Leiter der FG sind Mitglieder des AK und nehmen an den Sitzungen teil. Bei gemeinsamer Leitung eines FG durch zwei Personen ist vom FG jeweils vor der nächsten AK-Sitzung ein Sitzungsvertreter zu bestimmen und den Vorsitzenden des AK rechtzeitig mitzuteilen. Der zweite Leiter kann im Einzelfall nach Abstimmung mit den Vorsitzenden an den Sitzungen des AK teilnehmen.
5. Die abschließende Entscheidung über die Mitgliedschaft im AK trifft die BaFin im Einvernehmen mit der Bundesbank.
6. Alle Mitglieder des AK können sich vertreten lassen. Dies ist den Vorsitzenden und im Falle von deren Vertretung allen Mitgliedern des AK rechtzeitig vor dem Sitzungstermin anzuzeigen.
7. Der AK hat die Möglichkeit, Gäste zu den Sitzungen einzuladen. Dies ist allen Gremiumsmitgliedern rechtzeitig vor der Sitzung mitzuteilen.

### **§ 3**

#### **Arbeitsweise des AK**

1. Der AK tritt regelmäßig zusammen.
2. Zu den Sitzungen des AK wird von den Vorsitzenden mindestens 15 Geschäftstage vor der Sitzung per E-Mail eingeladen.
3. Außerhalb der Sitzungen kommuniziert der AK in der Regel per E-Mail.
4. Für die E-Mail-Kommunikation im AK ist grundsätzlich ein einheitliches E-Mail-Format zu verwenden (siehe Anhang I)
5. Die Mitglieder des AK erhalten alle Empfehlungen und Protokolle der Fachgremien. Zusätzliche Informationen können aus den Fachgremien und von Mitgliedern des AK zugesandt werden.
6. Die dem AK Bankenaufsicht zugeordneten Fachgremien entwickeln im Vorfeld der AK-Sitzungen Empfehlungen für die zukünftige Auslegung von Regeln der Bankenaufsicht im Rahmen ihres Mandats. Ist nicht eindeutig, welches Fachgremium ein Thema zu bearbeiten hat, entscheidet der AK.
7. Die Entscheidung, ob eine Empfehlung des Fachgremiums in den AK in schriftlicher Form (vgl. § 4 „Schriftliches Abstimmungsverfahren“) oder im Sitzungsverfahren (vgl. § 5 „Sitzungsverfahren“) eingereicht wird, trifft der jeweilige Leiter des Fachgremiums in Abstimmung mit den Vorsitzenden des AK.
8. Der AK darf Empfehlungen der Fachgremien zurückverweisen oder selbst ändern.

### **§ 4**

## **Schriftliches Abstimmungsverfahren**

1. Die von den Fachgremien eingereichten Vorschläge sind allen Mitgliedern des Arbeitskreises per E-Mail zuzusenden.
2. Bleibt eine Reaktion hierauf innerhalb von 10 Arbeitstagen aus, so ist dies als Zustimmung zu werten.
3. Bei Änderungswünschen und/oder genereller Ablehnung des Vorschlages durch ein Mitglied des AK wird das Thema in der Regel in die Tagesordnung der nächsten Sitzung aufgenommen.
4. Abweichend von 3. kann nach Entscheidung der Vorsitzenden bei Eilbedürftigkeit oder bei nur geringfügigen Änderungswünschen auch das schriftliche Verfahren unter Bekanntgabe aller Änderungswünsche und Fristsetzung für Stellungnahmen fortgesetzt werden. Lehnt mindestens ein Drittel der regulären Mitglieder des AK die Fortsetzung des schriftlichen Verfahrens ab, ist das Thema automatisch in die TO der nächsten gemeinsamen Sitzung aufzunehmen.
5. Sollten nachträglich Änderungswünsche an Empfehlungen des AK vorgebracht werden, kann der AK eine Neubefassung des AK oder des zuständigen FG beschließen. Ein solcher Änderungswunsch ist automatisch in die Tagesordnung der nächsten gemeinsamen Sitzung aufzunehmen.

## **§ 5**

### **Sitzungsverfahren**

1. Die von den Fachgremien eingereichten Vorschläge sind allen Mitgliedern des Arbeitskreises per E-Mail spätestens 10 Arbeitstage vor dem Sitzungstermin zuzusenden.
2. Die Vorschläge werden mündlich vorgetragen und beraten. Die Empfehlungen des AK werden von der Aufsicht protokolliert und veröffentlicht.
3. Die Protokolle werden vor Veröffentlichung allen Mitgliedern des AK zur Stellungnahme vorgelegt. § 4 gilt hierbei entsprechend.

## **§ 6**

### **Änderung der Geschäftsordnung**

Die Geschäftsordnung kann durch Gremiumsbeschluss geändert werden, welcher der Mehrheit bedarf.

**§ 7**

**Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung wurde am ..... vom AK angenommen.  
Sie tritt am gleichen Tage in Kraft

(Ort), den .....

Anlage I: E-Mail Briefkopf

Die laufende Nummer bezieht sich auf Auslegungsfragen, die von der Aufsicht in die Fachgremien eingebracht werden. Sie setzt sich zusammen aus:

T = Thema, N = Norm, F = Frage sowie einer jeweils nachfolgenden dreistelligen Zahl.

<b>Absender:</b>	
<b>Az., Lfd. Nr.:</b>	TxxxNxxxFxxx
<b>Stand:</b>	
<b>Thema:</b>	
<b>Norminhalt:</b>	
<b>Fundstellen:</b>	
<b>Begriffe:</b>	